

Landwirtschaftliche Betriebs- und Haushaltshilfe

Die wichtigsten Punkte im Überblick

1. Anmeldung des Einsatzes:

Melden Sie Ihren Bedarf telefonisch an, bei Ihrer Krankenkasse, der MR Soziale Dienste oder einer anderen Institution schriftlich per Post oder Fax/E-Mail.

2. Notwendigkeit

Der Betriebshilfeinsatz ist als vorübergehende Hilfe im Notfall (Krankheit, Unfall, Tod, Erholungsurlaub, Entbindung, Weiterbildung) gedacht. Die Einsatzkraft hat daher Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebsablaufs unerlässlich sind zu erledigen. Dagegen sind aufschiebbare Arbeiten, die nicht der existenziellen Sicherung des Betriebes und zur Aufrechterhaltung des Haushaltes dienen, nicht Aufgabe der Einsatzkraft.

WICHTIG: Die Mitarbeit der erkrankten Person führt zur sofortigen Beendigung des Einsatzes und zum Abzug der Einsatzkraft.

3. Genehmigung

Die tatsächliche Arbeitszeit unserer Einsatzkräfte richtet sich nach den Richtlinien des jeweiligen Kostenträgers. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen müssen ausdrücklich genehmigt werden.

4. Wichtige Voraussetzungen

Bitte senden Sie Ihre Krankmeldung an uns oder an die SVLFG. Die Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrags muss zudem innerhalb von 14 Tagen nach der telefonischen Antragstellung erfolgen. Im BHH-Antragsverfahren gelten die allgemeinen gesetzlichen Mitwirkungspflichten und Folgen bei fehlender Mitwirkung. Die Einsatzkraft hat die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5. Kostenübernahme

Bis zur Klärung der Kostendeckung bleibt das Kostenrisiko beim Einsatzbetrieb/ -haushalt.

Im Regelfall werden die Kosten der Betriebs- und Haushaltshilfe während einer ambulanten Heilbehandlung bis zu 4 Wochen finanziert. Im Ausnahmefall ist die SVLFG bereit, diesen Zeitraum weiter zu verlängern. Hierfür benötigen wir jedoch rechtzeitig einen schriftlichen Antrag auf Einsatzverlängerung mit einer ausführlichen Begründung. Der Verlängerungsantrag wird von der SVLFG bereits mit dem Bescheid zugeschickt.

6. Haftung

Für Zwecke, die der Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes bzw. des Haushaltes dienen, erklärt sich der Betrieb/Haushalt damit einverstanden, dass nicht zum Betrieb/Haushalt gehörende Fahrzeuge wie beispielsweise PKW's durch die Einsatzkraft (Betriebshelfer, Haushaltshilfe) benutzt werden.

Die Haftpflichtversicherung der Einsatzkraft erstreckt sich nicht auf Schäden an den nicht zum Betrieb/Haushalt gehörenden Fahrzeugen.

Der Betrieb/Haushalt erklärt ausdrücklich, dass im Schadensfall an die Einsatzkraft nur bedingt Haftpflichtansprüche gestellt werden, sofern der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.

Des Weiteren übernimmt die Einsatzkraft sowie die MR Soziale Dienste gGmbH nur eingeschränkt die Haftung für die Mitführung von Personen bei den für die Aufrechterhaltung des Betriebes/Haushalts notwendigen Fahrten. Sind technische Anlagen und Fahrzeuge nicht einwandfrei funktionstüchtig, wird bei eventuellen Schäden keine Haftung übernommen.

7. Finanzierung über Landesmittel

Einsätze, die von der Sozialversicherung nicht, unvollständig bzw. nicht mehr finanziert werden, können nach vorheriger Rücksprache mit Geldern des Landes Baden-Württemberg bezuschusst werden. Der Einsatzbetrieb/-haushalt hat dabei einen Eigenanteil von 20 % zu tragen.

Voraussetzungen hierzu sind:

- Ausfall der weiblichen oder männlichen Hauptarbeitskraft infolge Unfall, Krankheit, Tod, Erholungsbedürftigkeit, Meisterfortbildung.
- Die Aufgaben der ausgefallenen Hauptarbeitskraft können nicht von betriebseigenen Arbeitskräften übernommen werden.
- Es dürfen keine Rechtsansprüche gegenüber Dritten auf Erstattung der Kosten, sofern die Erstattungsbeträge realisierbar sind, bestehen.
- Die maximale Arbeitszeit der Einsatzkraft lehnt sich an die in der Regel von der LSV zuvor genehmigten Einsatzstunden an, maximal jedoch 40 Std./Woche.
- Die Einsätze müssen vor Beginn vom Amt für Landwirtschaft genehmigt werden.
- Die positiven Einkünfte der letzten 3 gültigen Einkommensteuerbescheide dürfen jeweils nicht mehr als 48.000 € betragen.
- Der Antragsteller darf auf gar keinen Fall Rente beziehen.



www.soziale-dienste.info